

Vorlage an den Landrat

Fragestunde der Landratssitzung vom 31. Januar 2019

2018/1001

vom 29. Januar 2019

1. Klaus Kirchmayr: Fusion KSBL und USB

Am 10. Februar stimmen die Stimmberechtigten der Kanton Baselland und Baselstadt über die Fusion von KSBL und USB ab. Die gesundheitspolitischen Aspekte dieser Fusion wurden und werden ausführlich diskutiert. Weniger im Fokus des Interesses sind bildungspolitische und arbeitsmarktpolitische Aspekte dieses Projekts, welche sich aus einem potenziellen Verlust der Spitzenmedizin in Basel für die Universität Basel ergeben. Life Science bestehend aus Medizin, Biomedizin, Chemie und BSSE machen gegen 75% des Jahresbudgets der Universität aus.

1.1. Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beantwortet. Dabei stützt sie sich auf die Ausführungen des Dekans der Medizinischen Fakultät der Universität Basel ab.

1.2. Frage 1: Wie viele Arbeitsplätze an der Universität sind direkt bzw. indirekt vom Vorhandensein einer glaubwürdigen universitären Spitzenmedizin abhängig bzw. wären beim Verlust von spitzenmedizinischen Leistungen gefährdet?

Die Hauptgefährdung besteht weniger im Verlust der universitären Spitzenmedizin als in der verpassten Chance, in allen Bereichen der «universitären Medizin» (definiert als die Einheit von Patientenversorgung, Forschung und Lehre) auf höchstem Niveau Lehre und Forschung betreiben und weiterentwickeln zu können. Der relevantere Begriff hier wäre also die «universitäre Medizin», die Spitzenmedizin alleine beschränkt sich auf relativ wenige Bereiche (mit allerdings grosser Ausstrahlung).

Professuren, welche in Bereichen der Spitzenmedizin tätig sind, müssten erhalten bleiben, da sie auch für die «universitäre Medizin», d. h. in der forschungsbasierten medizinischen Ausbildung, in ihren Fächern unverzichtbar sind. Wäre die Möglichkeit, Spitzenmedizin betreiben zu können nicht mehr vorhanden, würde die Universität Basel und das Universitätsspital an Attraktivität als Arbeitgeber, als Forschungs- und Ausbildungsstandort verlieren, was sich über die Zeit negativ auf die Qualität und Reputation auswirken würde.

Fazit: Beim Verlust von Bereichen der universitären Spitzenmedizin müssten universitäre Arbeitsplätze erhalten bleiben, damit die «universitäre Medizin» weiterhin geleistet werden kann. Ein Abbau der relevanten Professuren würde die «universitäre Medizin» und somit die Medizinische Fakultät in Frage stellen.

1.3. Frage 2: Welches Drittmittel-Volumen der Universität ist vom Vorhandensein einer glaubwürdigen universitären Spitzenmedizin abhängig?

Die «universitäre Medizin» generiert hohe Drittmittel, die eigentliche Spitzenmedizin nur einen kleinen Teil davon. Gefährdet der Verlust der Spitzenmedizin die eigentliche «universitäre Medizin», würden Drittmittelleinahmen signifikant sinken.

1.4. Frage 3: Die Universität steht mitten in einem fundamentalen Strategie-Prozess. Welche Auswirkungen auf diesen Strategieprozess hätte ein NEIN zur geplanten Spitalfusion, angesichts der Tatsache, dass die zentrale Komponente der Universität, die Life Sciences vor einer stark veränderten Ausgangslage stünden?

Der Strategieprozess der Fakultät würde sich nicht ändern, jedoch die Ausrichtung und Positionierung schon. Um ihre Ziele in Lehre und Forschung zu realisieren, müsste sich die medizinische Fakultät noch vermehrt nach «Aussen» orientieren und Partnerschaften mit Dritten (Privatspitälern, etc.) eingehen. Es wäre zu definieren, wie diese Partnerschaften gestaltet werden müssen, damit die Unabhängigkeit von Lehre und Forschung, die akademischen Freiheit, gewährleistet bleibt und das Profil des Systems Fakultät/Universitätsspitals nicht in einer Vielzahl von Kooperationen zerrieben würde.

2. Miriam Locher: Passarelle

Um nach der FMS an die Passarelle zu gelangen und somit später an die Universität wechseln zu können, zählen anscheinend nicht die Fachmaturitätsnoten, sondern das Zeugnis der 3. FMS.

2.1. Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beantwortet.

2.2. Frage 1: Auf welche Grundlagen stützt sich diese Handhabung und nach welchen Gesetzlichen Vorgaben wird in diesem Fall entschieden?

Mit RRB Nr. 0403 vom 21. März 2017 betreffend „Zugang zum Passerellen-Lehrgang Basel-Stadt für Schülerinnen und Schüler mit Fachmaturität und Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft gemäss Anhang des Regionalen Schulabkommens“ genehmigte der Regierungsrat einen Pilot für den Zugang von FMS-Absolventinnen und Absolventen aus dem Kanton Basel-Landschaft zum Passerellen-Lehrgang für die Schuljahre 2017/18, 2018/19 und 2019/20. In seinem Beschluss führt der Regierungsrat u. a. aus, dass grundsätzlich nur denjenigen Inhaberinnen und Inhabern einer Fachmaturität der Zugang zum Zulassungsverfahren der Passarelle eröffnet wird, die bezüglich ihrem Leistungsvermögen auch die besonderen Voraussetzungen erfüllen, in die Maturabteilung der Gymnasien überzutreten. Eine definitive Verankerung in den Rechtsgrundlagen des Kantons Basel-Landschaft ist nach Abschluss des Pilots vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund gelten für die FMS-Absolventinnen und Absolventen während der Politphase folgende Voraussetzungen:

- Artikel 5 Absatz 3 des Regionalen Schulabkommens über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen vom 19. August 2008 (RSA 2009, SGS 649.2) welcher besagt, dass ausserkantonale Auszubildende auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe vom Standortkanton nur aufgenommen werden, sofern sie die Aufnahmebestimmungen des Standort- und des Wohnsitzkantons erfüllen.
- § 6 Absatz 1 Buchstabe a des Reglements über Aufnahmen und Übertritte ([SGS 640.22](#)). Notendurchschnitt von mindestens 5.00 in den Fächern Deutsch, Französisch, Mathematik und Biologie. Die Noten aus den Fächern Deutsch, Französisch, Mathematik und Biologie stammen aus dem Fachmittelschul-Ausweis. Die Absolventinnen und Absolventen erhalten den Fachmittelschul-Ausweis nach bestandenem Abschluss am Ende des 3. Ausbildungsjahres an der FMS.

- Bestandener Fachmaturitätsabschluss (Fachmaturitätszeugnis) am Ende des 4. Ausbildungsjahres an der FMS. Gemäss den geltenden Vorgaben der EDK müssen im Fachmaturitätsausweis (Ende 4. Ausbildungsjahr) zwingend die Noten des Fachmittelschul-Ausweises (Ende 3. Ausbildungsjahr) abgedruckt werden.
- Ein Aufnahmegespräch mit der Schulleitung des Passerellenlehrgangs am Gymnasium Kirschgarten.

3. Sven Inäbnit: Abstimmungspropaganda

Am 16. Januar 2019, drei Wochen vor dem Abstimmungstermin zur Spitalfusion, haben alle Listenspitäler der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft vom zuständigen Gesundheitsdirektor ein Schreiben erhalten. Unter dem Titel «Abstimmungspropaganda zur Spitalfusion» hielten die Regierungsräte fest, dass grundsätzlich öffentlich-rechtliche Anstalten und Private, welche öffentliche Aufgaben übernehmen, verpflichtet seien, transparent, sachlich und ausgewogen zu Abstimmungen zu berichten. Die Privatspitäler wurden aufgefordert, auf die Distribution von Abstimmungsmaterialien oder die Mitarbeiterinformation zu verzichten, weil sie nicht qualifiziert von der Abstimmung betroffen seien.

Der Entscheid pro/contra Fusion ist unbestrittenermassen von grosser Tragweite für die Region, Patienten und Patientinnen, Prämien- und Steuerzahlende und in den Spitälern Beschäftigte. In Anbetracht des daher berechtigten grossen öffentlichen Interesses an einer breit geführten Diskussion über Chancen und Risiken des Projekts erscheint das obige regierungsrätliche Schreiben als einseitige Einflussnahme auf die Meinungsfreiheit und -kundgebung, insofern weil der Regierungsrat in den Spitalvorlagen selbst vehementestens die Befürworterposition vertritt und in seiner Mehrfachrolle u.a. als Regulator einen direkten wirtschaftlichen Einfluss mittels Spitalliste und Leistungsaufträgen auf die nicht-öffentlichen Spitäler ausübt und damit nicht als neutrale Instanz wirkt.

3.1. Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

Einleitend sei auf die Beantwortung der Interpellation 2018/887 von Regina Werthmüller: «Gleich lange Spiesse» vom 22. Januar 2019 verwiesen: Bei der Öffentlichkeitsarbeit für das Projekt der „Gemeinsamen Gesundheitsregion beider Basel“ generell und insbesondere beim Auftritt in der Abstimmungsphase gilt die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichts. Dieses geht davon aus, dass Unternehmen, die – unabhängig von ihrer Organisationsform – direkt oder indirekt unter dem bestimmenden Einfluss eines Gemeinwesens stehen, grundsätzlich zur politischen Neutralität verpflichtet sind. Eine Stellungnahme sei im Einzelfall jedoch zulässig, wenn ein Unternehmen durch eine Abstimmung besonders („qualifiziert“) betroffen ist.

Unter diesen Umständen erlaubt es das Bundesgericht sowohl der Zentralverwaltung (z.B. Regierungen, Verwaltungsmitgliedern) als auch den dezentralen Verwaltungsträgern (als solche werden öffentliche Unternehmen angesehen), sich zu ihren Vorlagen zu äussern. Diese Äusserungen unterstehen generell den Prinzipien der Sachlichkeit, der Verhältnismässigkeit und der Transparenz. Dabei soll verhindert werden, dass die Behörden eine dominierende Rolle im Abstimmungskampf einnehmen.

3.2. Frage 1: Wie begründet die Regierung die Aussage, wonach eine «qualifizierte Betroffenheit» der nicht-öffentlichen Spitäler fehle, obwohl der künftige regierungsrätliche Entscheid bezüglich der Spitalliste BS/BL für alle Spitäler aufgrund der Neupositionierung eines USNW zentral ist und das angestrebte fusionierte USNW die regionale Spitallandschaft in grossem Masse umpflügen wird?

Der Regierungsrat teilt die Meinung des Fragenden nicht, dass alle Spitäler in der Region vom Fusionsprojekt betroffen sind. Er hält fest, dass das Projekt besonders und damit qualifiziert nur die beiden Spitäler des Fusionsprojekts, d.h. das Kantonsspital Baselland und das Universitätsspital Basel, betrifft.

So ändern beispielsweise für die Mitarbeitenden der öffentlichen Spitäler bei einer Annahme des Staatsvertrages der Arbeitgeber, die Arbeitsbedingungen und ebenso die Abläufe. Auch für Patientinnen und Patienten werden sich durch die strukturellen Anpassungen bei den beiden öffentlichen Akutspitälern Veränderungen ergeben. Für die Privatspitäler trifft dies bei einer Fusion zwischen KSBL und USB hingegen nicht zu. Die Informationen der betroffenen öffentlichen Spitäler müssen sachlich sein und die Veränderungen erklären, also keine Abstimmungsempfehlung (Ja/Nein) enthalten. Daran haben sich das USB und das KSBL im regulären Spitalbetrieb und insbesondere im Kontakt mit Patientinnen und Patienten sowie Besuchern auch gehalten.

3.3. Frage 2: Der Brief der Gesundheitsdirektoren erfolgte als Reaktion auf Werbung eines gemeinnützigen nicht-öffentlichen Spitals. Warum wurde erst auf Werbung eines privaten Spitals reagiert und nicht schon auf die schon längere Zeit sehr prominent platzierte und einseitige Ja-Werbung der kantonseigenen Spitäler? In der Antwort des Regierungsrats vom 22. Januar 2019 zur Interpellation von Landrätin Regina Werthmüller erwartet der Regierungsrat (S. 4. Letzter Abschnitt), dass auch in öffentlichen Spitälern auf Propaganda verzichtet wird.

Wie oben festgehalten, sind auch besonders betroffene Spitäler den Prinzipien der Sachlichkeit, der Verhältnismässigkeit und der Transparenz verpflichtet. Die beiden öffentlichen Spitäler USB und KSBL haben als jeweils direkt Betroffene über das Projekt, dessen Ziele und den jeweiligen Prozessfortschritt informiert. Sie haben indessen weder gegenüber den Patientinnen und Patienten noch gegenüber den Mitarbeitenden eine Abstimmungsempfehlung vorgenommen. Es wurden bis auf einen Ausnahmefall keine Abstimmungsempfehlungen im öffentlichen Bereich aufgelegt. Den Mitarbeitenden der kantonseigenen Spitäler wurde im Gegensatz zum erwähnten privaten Spital auch nicht via Versand des Lohnausweises ein bestimmtes Abstimmungsverhalten nahegelegt.

3.4. Frage 3: Kann der Regierungsrat nachvollziehen, dass sein Brief als das Ausnützen einer Machtposition der Kantone als Regulator und Besteller und zugleich Eigner der öffentlichen Spitäler aufgefasst werden könnte und hat er Verständnis, wenn durch diese Aktion das Vertrauen der übrigen, nicht staatlich kontrollierten Akteure in eine faire Behandlung bei der Verteilung von Leistungsaufträgen und weiteren Regulierungen geschwächt wird?

Nein, denn der Brief ging zur Klärung der rechtlichen Rahmenbedingungen an sämtliche Spitäler der Spitalliste, also auch an die kantonseigenen. Sämtliche Listenspitäler erfüllen einen öffentlichen Leistungsauftrag, der im stationären Bereich durch Steuergelder mitfinanziert wird.

4. Florence Brenzikofer: Einführung Koordinationsstelle Klima

Es freut mich, dass die mit meiner Interpellation 2014/154 aufgeworfenen, den Klimaschutz im Kanton Basel-Landschaft betreffenden Fragen, nun mit der Schaffung einer Anlaufstelle zum Thema Klima aufgegriffen werden. Der Kanton Basel-Landschaft sieht bis Ende 2019 einen Statusbericht zu den Auswirkungen des Klimawandels vor. Der Bericht soll die Auswirkungen des Klimawandels aufzeigen und die Handlungsfelder sowie die notwendigen Veränderungsprozesse identifizieren.

4.1. Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

4.2. Frage 1: Werden alle vom Klimawandel betroffenen Bereiche (Wasserwirtschaft, Landwirtschaft, Waldwirtschaft, Energie, Tourismus, Biodiversität, Gesundheit, Raumentwicklung, Umgang mit Naturgefahren, Mobilität, Finanzsektor) im Statusbericht berücksichtigt?

Im Statusbericht sollen alle für den Kanton Basel-Landschaft relevanten Wirkungsbereiche berücksichtigt werden. Er wird sich an den Klimarisiken-Analysen des Bundes orientieren, welche die in der Frage aufgeführten Bereiche im Wesentlichen abdeckt. Dies ermöglicht auch die Vergleich-

barkeit mit den Analysen der Schweiz und anderen Kantonen. Der Statusbericht soll zudem auch als Grundlage für die regelmässige Berichterstattung zu den kantonalen Anpassungsmassnahmen an den Bund dienen, welche in Art. 15 Abs. 3 der eidg. CO₂-Verordnung vorgesehen ist.

4.3. Frage 2: Wie wird sichergestellt, dass der Bericht konkrete Massnahmen auf kantonalen Ebene identifiziert, beziffert und dass der Kanton diese umsetzt?

Basierend auf der Analyse der einzelnen Auswirkungsbereiche sollen Massnahmen identifiziert und Interventionsbereiche mit vorrangigem Handlungsbedarf definiert werden. Eine wichtige Grundlage für die Identifizierung der relevanten Massnahmen wird die jetzige Anpassungsstrategie des Bundes sowie von Kantonen sein, welche bereits eine entsprechende Strategie (z.B. BS, SO) entwickelt haben.

Dieser Prozess wird von einem verwaltungsinternen Gremium, in welchem die zuständigen Behörden vertreten sind, begleitet werden. Damit sind die relevanten Auswirkungsbereiche abgedeckt. Zudem sollen Synergien mit anderen kantonalen Strategien, Programmen und Projekten sowie Zielkonflikte frühzeitig erkannt werden, die bei der Umsetzung beachtet werden müssten. Die vom Begleitgremium priorisierten Massnahmen werden im Statusbericht beschrieben sein. Darin werden Aussagen über Zeithorizont, Ressourcenbedarf und Finanzierung enthalten sein.

4.4. Frage 3: Wie soll der anschliessende Aktionsplan finanziert werden?

Der Statusbericht und die Umsetzung, einschliesslich der Kosten dafür, werden dem Regierungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Die finanziellen Mittel und weiteren Ressourcen würden im Rahmen der ordentlichen Aufgaben- und Finanzplanung eingestellt und beantragt werden.

5. Kathrin Schweizer: Bundesgerichtsurteil Prämienverbilligung

Das Bundesgericht hat den Kanton Luzern zurückgepfiffen. Die Reduktion der Prämienverbilligungen im Jahr 2017 ist nicht rechtens. "Der Entscheid des Bundesgerichts zeige, dass die Mittel für die individuelle Prämienverbilligung nur bis zu einer gewissen Grenze als Manövriermasse in Sporbemühungen einbezogen werden dürfen" wird der Luzerner Gesundheits- und Sozialdirektor Guido Graf in einer Mitteilung zitiert.

5.1. Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Finanz- und Kirchendirektion beantwortet.

5.2. Frage 1: Hat der Regierungsrat Kenntnis vom Entscheid des Bundesgerichts?

Ja. Der Regierungsrat hat die Berichterstattung zu dem am letzten Samstag publik gemachten BGer-Urteil zur Kenntnis genommen.

5.3. Frage 2: Betrifft der Bundesgerichtsentscheid auch den Kanton Basel-Landschaft?

Gemäss den ersten Informationen: Aktuell gehen wir nicht davon aus. Die im Kanton Basel-Landschaft geltende Einkommensgrenze liegt deutlich über derjenigen im Kanton Luzern. Die Begründung des Urteils wird heute, 31. Januar 2019 um 13 Uhr veröffentlicht. Der Regierungsrat wird sie im Detail analysieren und die darin aufgeworfenen Aspekte gegebenenfalls bei der Beantwortung der Postulate von Béatrix von Sury d'Aspremont (2018/976, „Der Kampf um die monatlichen Krankenkassenprämien – Wie kann Entlastung gegeben werden?“) und Adil Koller (2018/980, „Krankenkassen-Prämien: Alleinerziehende sowie weitere Familien mit Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung gezielter unterstützen“) berücksichtigen.

5.4. Frage 3: Braucht es aufgrund dieses Entscheids Anpassungen im Kanton?

Gleiche Antwort wie auf Frage 2.

Liestal, 29. Januar 2019

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich